

Satzung
zur Verringerung der Zahl der in den Rat
der Stadt Warendorf zu wählenden Vertreter

vom 06.06.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245/246), hat der Rat der Stadt Warendorf am 05. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in den Rat der Stadt Warendorf zu wählenden Vertreter wird ab der 2004 beginnenden Wahlperiode von 44 auf 40 verringert, wovon die Hälfte der Vertreter in 20 Wahlbezirken zu wählen ist.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.